

## Die Stellung von Begünstigungsberechtigten eines Trusts im Verfahren über die Abberufung des Treuhänders

Alexander Schopper<sup>1</sup>

### 1. OGH: Keine Parteistellung von Begünstigungsberechtigten im Verfahren über die Abberufung von Treuhändern

Anlass für die nachfolgenden Überlegungen ist ein aktueller Beschluss des OGH<sup>2</sup>, ergangen in einem Rechtsstreit zwischen den Begünstigten und Treuhändern einer im Handelsregister eingetragenen Treuhänderschaft nach liechtensteinischem Recht. Der Settlor des Trusts verstarb im Jahr 2005. Seine Witwe und die gemeinsame Tochter sind die beiden anspruchsberechtigten Begünstigten (auch «Begünstigungsberechtigte»), dh ihnen kommt im Unterschied zu «Ermessensbegünstigten» der Vorteil aus dem Trust tatsächlich zu und sie haben einen klagbaren Anspruch darauf.<sup>3</sup> Zu Treuhändern hat das Landgericht vier Personen bestellt, darunter – entsprechend der Treuhandurkunde<sup>4</sup> – auch die Witwe als «Familienvertreterin». Ein Treuhänder ist verstorben. Ein weiterer Treuhänder wurde durch Gerichtsbeschluss im Amt (weiter-)bestellt. Die dagegen von Witwe und Tochter als Begünstigungsberechtigte erhobenen Rechtsmittel wurden vom OGH als unzulässig zurückgewiesen. Ausserdem wurde die Witwe als Treuhänderin durch Beschluss des Gerichts abberufen und an ihrer Stelle ein Dritter zum Treuhänder bestellt. Auch der dagegen erhobene Revisionsrekurs der Tochter als Begünstigungsberechtigte wurde vom OGH zurückgewiesen.

Nach Ansicht des OGH ist ein Begünstigungsberechtigter keine Partei im Sinn des Art 2 AussStrG und folglich im Verfahren über Abberufung und Neubestellung eines Treuhänders weder antrags- noch rechtsmittellegitimiert. Die Rechtsstellung als Begünstigungsberechtigter werde durch die gerichtliche Entscheidung nicht unmittelbar beeinflusst. Auf ein «Vertrauensverhältnis» zu einem Treuhänder komme es nicht an.<sup>5</sup>

### 2. Einbettung des Beschlusses in die bisherige Rsp

Dieser Beschluss des OGH betrifft Grundfragen der Rechtsstellung von Begünstigungsberechtigten beim liechtensteinischen Trust. Vorweg ist zu prüfen, ob er sich friktionsfrei in die jüngere trustrechtliche Judikatur einfügt.

Eine Entscheidung des StGH<sup>6</sup> aus dem Jahr 2008 zeigt, dass damals weder der StGH noch die zivilgerichtliche Vorinstanz<sup>7</sup> Zweifel an der Legitimation eines Begünstigten zur Stellung eines Antrags auf Abberufung eines Treuhänders aus wichtigem Grund nach Art 929 Abs 3 PGR hatten. Nach Ansicht des StGH «erscheinen relativ grosszügige Legitimationsanforderungen» für die Einleitung eines Abberufungsverfahrens nach Art 929 Abs 3 PGR gerechtfertigt. Wenngleich sich dieser Rechtssatz auf den Willensvollstrecker eines Treugebers bezieht, der nach Stellung eines Antrags verstorben ist, tendiert der StGH hinsichtlich der Grenzziehung bei der Antragslegitimation auch im Grundsatz in eine ganz andere Richtung als der OGH.<sup>8</sup>

2017 hat der OGH in 07 HG.2016.212 mit ausführlicher Begründung festgehalten, dass Ermessensbegünstigten keine Antragslegitimation nach Art 927 Abs 2 PGR zusteht.<sup>9</sup> Zur Begründung stützt sich der OGH vor allem auf den Wortlaut von Art 927 Abs 2 PGR. Die Bestimmung spreche nur von anspruchsberechtigten Begünstigten. Daraus folge e contrario, dass nicht anspruchsberechtigte Begünstigte – dh Ermessensbegünstigte – keine Antragslegitimation nach Art 927 Abs 2 PGR haben. Dies wurde in einer weiteren Entscheidung des OGH in einem obiter dictum aus 2018 bestätigt.<sup>10</sup> Auch der StGH vertritt diese Ansicht.<sup>11</sup> Höchstgerichtlich geklärt war somit spätestens seit OGH 09 CG.2016.353, dass Ermessensbegünstigte nicht nach Art 927 Abs 2 PGR antragslegitimiert sind.

Die von der Rsp mE zutreffend<sup>12</sup> verneinte Antragslegitimation blosser Ermessensbegünstigter nach Art 927 Abs 2 PGR spielt im vorliegenden Zusammenhang aber

<sup>1</sup> Univ.-Prof. Dr. Alexander Schopper ist Vorstand des Instituts für Unternehmens- und Steuerrecht an der Universität Innsbruck und permanenter Gastprofessor an der Privaten Universität im Fürstentum Liechtenstein (UFL) in Triesen. Der vorliegende Beitrag geht auf eine Anfrage aus der Praxis zurück.

<sup>2</sup> OGH 3.2.2023, 06 HG.2019.250, LES 2023, 47.

<sup>3</sup> Siehe zur Definition der Begünstigungsberechtigten beim Treuunternehmen Art 932a § 78 Abs 2 PGR; vgl zu anspruchsberechtigten Begünstigten beim Trust *Schopper/Walch*, Trust, Treuunternehmen und besondere Vermögenswidmungen in Liechtenstein (2023) Rz 672 mwN.

<sup>4</sup> Die Treuhandurkunde wurde nachträglich unter anderem dahingehend abgeändert, dass einer der Treuhänder ein Familienvertreter sein soll, bis die gemeinsame Tochter einen absoluten und unbedingten Anspruch auf Auszahlung des Trustkapitals hat. Ausdrücklich festgehalten wurde in der Treuhandurkunde offenbar auch, dass die Witwe dieses Amt innehaben soll. Siehe dazu OGH 3.2.2023, 06 HG.2019.2500 (ErwG 1.2); OG 15.9.2022, 07 HG.2019.250–164 (ErwG 5.3).

<sup>5</sup> Rechtssatz nach LES 2023, 47.

<sup>6</sup> StGH 9.12.2008, StGH 2007/137, GE 2009, 364. Dem Verfahren lag ein von zwei Begünstigten beim Landgericht eingebrachter «Antrag» auf Abberufung eines Treuhänders nach Art 929 Abs 3 PGR (iVm § 52 Abs 3 TrUG) zu Grunde.

<sup>7</sup> Siehe den Beschluss OG 26.7.2007, 10 HG.2004.55–202, in welchem den Begünstigten Parteistellung gewährt wurde.

<sup>8</sup> Dass diese Entscheidung nicht zum AussStrG, sondern zum früheren Recht erging, ändert mE nichts. Auch nach dem alten Recht wurde die Parteistellung einer Person im Rechtsfürsorgeverfahren davon abhängig gemacht, ob diese durch die gerichtliche Entscheidung in ihren rechtlich geschützten Interessen und damit in ihrer eigenen Rechtssphäre unmittelbar betroffen ist; vgl zB LES 2006, 352 (354).

<sup>9</sup> OGH 3.3.2017, 07 HG.2016.212, LES 2017, 66; vgl auch OG 12.3.2015, 5 HG.2014.375, LES 2016, 73; bestätigt in StGH 30.6.2015, 2015/47, GE 2018, 33.

<sup>10</sup> OGH 6.4.2018, 09 CG.2016.353, LES 2018, 125 (ErwG 11.15).

<sup>11</sup> StGH 23.6.2015, 2015/047, GE 2018, 33.

<sup>12</sup> Siehe dazu *Schopper/Walch*, Trust, Treuunternehmen und besondere Vermögenswidmungen in Liechtenstein Rz 987; *dies*, Zur Antragslegitimation des Ermessensbegünstigten bei Trust und Stiftung, in FS 100 Jahre Fürstlicher Oberster Gerichtshof (2022), 85 ff; aA *Bösch*, Acht Antithesen zum oberstgerichtlichen Beschluss vom 03.03.2017, 07 HG.2016.212, LJZ 2017, 23; *Bösch*, Leidigeplagte liechtensteinische discretionary trusts: nun auch höchstgerichtliche Rechtsschutzverweigerung, ZStV 2017, 182.

keine Rolle, zumal es hier um Begünstigungsberechtigte geht, deren Legitimation nach Art 927 Abs 2 PGR völlig unstrittig ist. Relevant ist jedoch eine relativ kurze Passage in der bereits erwähnten Entscheidung OGH 07 HG.2016.212 aus 2017, in welcher die Antragslegitimation der Ermessensbegünstigten auch nach Art 929 Abs 3 PGR wörtlich wie folgt verneint wird: *«Die Antragsteller haben genau jenen Tatbestand angesprochen, wonach ihrer Meinung nach der Antragsgegner wegen der Verletzung seiner Pflichten als Treuhänder seines Amtes zu entbehen sei. Art 929 Abs 3 PGR regelt aber schon seinem Wortlaut nach deutlich, dass eine solche Amtsenthebung nur aufgrund einer Anzeige eines Berechtigten oder von Amts wegen in Betracht kommt, während eine prozessuale Legitimation von Begünstigten oder sonstigen Beteiligten, einen verfahrenseinleitenden Antrag auf Amtsenthebung zu stellen, in dem der Treuhänder als Antragsgegner geführt wird, nach dieser Gesetzesstelle nicht vorgesehen ist.»*<sup>13</sup> Ermessensbegünstigte können beim Landgericht somit lediglich die amtswegige Eröffnung eines ausserstreitigen Aufsichtsverfahrens «anregen» (Art 929 Abs 3 PGR).<sup>14</sup>

An derselben Stelle der Entscheidungsbegründung äussert sich der OGH in 07 HG.2016.212 auch zum Verhältnis von Art 927 Abs 2 PGR und Art 929 Abs 3 PGR: Demnach lasse sich das Begehren auf Abberufung des Treuhänders und Bestellung eines neuen Treuhänders keinem der Tatbestände des Art 927 Abs 1 oder 2 PGR zuordnen.<sup>15</sup> Die Enthebung des Treuhänders sei nicht Gegenstand dieser Bestimmungen. Die amtswegige Enthebung des Treuhänders werde «nur» in Art 929 Abs 3 PGR geregelt.

Ohne dies in der Begründung explizit auszuführen, baut der hier zu besprechende Beschluss OGH 06 HG.2019.250 gedanklich auf dieser Aussage auf<sup>16</sup> und geht gleichzeitig einen Schritt weiter: Erstmals versagt der OGH nun explizit auch Begünstigungsberechtigten die Parteistellung (konkret die Rechtsmittellegitimation) in einem ausserstreitigen Verfahren über die Abberufung und Neubestellung eines Treuhänders. Begründet wird dies vom OGH im neuen Beschluss vor allem damit, dass die Rechtsstellung der Begünstigungsberechtigten durch die gerichtliche Entscheidung über die Abberufung und Neubestellung des Treuhänders nicht unmittelbar beeinflusst werde, weshalb die Parteistellung nach Art 2 Abs 1 lit c AussStrG nicht vorliege.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die Begünstigungsberechtigte im zugrundeliegenden Aufsichtsverfahren nicht Antragstellerin war und somit keine formelle Parteistellung hatte, sodass der OGH lediglich deren materielle Parteistellung (Art 2 Abs 1 lit c AussStrG) geprüft

hat. Vielmehr ging es nur um die – vom OGH verneinte – Zulässigkeit des späteren Beitritts zum Verfahren und somit um die materielle Parteistellung (Art 2 Abs 1

lit c AussStrG) der Begünstigungsberechtigten. Das ergibt sich aus der (für die Publikation gekürzten) Entscheidung in LES 2023, 47 leider nicht ausreichend, weshalb die Entscheidung<sup>17</sup> und der entsprechende Leitsatz womöglich dahingehend verstanden werden könnten, dass auch dem antragstellenden Begünstigten per se keine Parteistellung zukommt. Das ist aber jedenfalls viel zu weitgehend und unrichtig.<sup>18</sup>

### 3. Verhältnis von Art 927 Abs 2 und Art 929 Abs 3 PGR

Rechtsdogmatisch muss der Ausgangspunkt für die Prüfung der Antrags- und Rechtsmittellegitimation eines Begünstigungsberechtigten im ausserstreitigen Aufsichtsverfahren über die Abberufung eines Treuhänders das Verhältnis von Art 927 Abs 2 PGR zu Art 929 Abs 3 PGR sein. Ist nämlich die Abberufung ein Aufsichtsmittel, das auch bei einem Verfahren nach Art 927 Abs 2 PGR in Betracht kommt,<sup>19</sup> dann hat der antragstellende Begünstigungsberechtigte Parteistellung, wenn er von diesem gesetzlichen Antragsrecht Gebrauch macht. Schon die im PGR verankerte Antragslegitimation vermittelt dem Begünstigungsberechtigten eine umfassende (formelle) Parteistellung, gerichtliche Aufsichtsmaßnahmen, darunter auch die Abberufung, zu erwirken. Auf eine unmittelbare materielle Betroffenheit iSd Art 2 Abs 1 lit c AussStrG kommt es dann gar nicht an.<sup>20</sup>

Gleiches würde gelten, wenn «Anzeige» iSd Art 929 Abs 3 PGR im Sinne von Antragslegitimation zu verstehen ist.<sup>21</sup> Da Art 929 Abs 3 PGR nicht zwischen den Kategorien von Begünstigten differenziert, wären dann nicht nur Begünstigungsberechtigte, sondern auch Ermessensbegünstigte antrags- und rechtsmittellegitimiert. Eine unmittelbare materielle Betroffenheit iSd Art 2 Abs 1 lit c AussStrG wäre auch diesfalls nicht gesondert zu prüfen, weil sich das Antragsrecht bereits unmittelbar aus dem Gesetz ergibt bzw der «anzeigende» Mitreuhänder oder Begünstigte Antragsteller iSd Art 2 Abs 1 lit a AussStrG und somit formelle Partei ist.

<sup>13</sup> OGH 3.3.2017, 07 HG.2016.212, LES 2017, 66 (ErwG 9.5).

<sup>14</sup> StGH 30.6.2015, 2015/47, GE 2018, 33 (*«[...] weil gerichtliche Aufsichtsmaßnahmen gegebenenfalls von Amtes wegen anzuordnen sind und somit selbst nicht antragsberechtigte Ermessensbegünstigte, wie die Beschwerdeführer, jederzeit die Möglichkeit haben, dem Gericht Missstände bei der Trustverwaltung anzuzeigen»*).

<sup>15</sup> OGH 3.3.2017, 07 HG.2016.212, LES 2017, 66 (ErwG 9.5).

<sup>16</sup> Dass Art 929 Abs 3 PGR eine Vorrangwirkung im Verhältnis zu Art 927 Abs 2 PGR hat, wird im Beschluss des OGH nur iZm den Ausführungen zum Verfahrenszweck angedeutet (vgl OGH 06 HG.2019.250 ErwG 5.1.2.e).

<sup>17</sup> Konkret ErwG 5.1.2.b: «Frau E ist als Begünstigtenberechtigte des X Trust keine Partei im Sinn des Art 2 AussStrG.»

<sup>18</sup> Insoweit völlig zutreffend und wichtig der redaktionelle Hinweis in PSR 2023, 81.

<sup>19</sup> Diese Frage bewusst offenlassend und die Rsp referierend *Schopper/Walch*, Trust, Treuunternehmen und besondere Vermögenswidmungen in Liechtenstein Rz 976 FN 2475 und Rz 1004; die Rsp referierend auch *S. Auer* in Gasser, Liechtensteinisches Trustrecht (2020) § 5 Rz 79 und *Saurer* in Gasser, Liechtensteinisches Trustrecht § 7 Rz 98; ausdrücklich kritisch zB *Saurer* aaO § 7 Rz 117.

<sup>20</sup> *Kodek*, Die Stellung des Begünstigten im Aufsichtsverfahren über Stiftungen und Trusts, PSR 2023, 56 (68).

<sup>21</sup> So mit ausführlicher Begründung *Lorenz*, Zur Rechtsstellung von Trustbegünstigten im richterlichen Aufsichtsverfahren, in FS Schauer (2022) 333 (353 ff); diesem folgend *Kodek*, PSR 2023, 56 (68 f).

### a) Wortlaut

Ausgangspunkt der Gesetzesauslegung ist mit dem OGH<sup>22</sup> der Wortlaut, die Systematik und der Zusammenhang der konkreten Bestimmung mit anderen Normen.

Art 927 Abs 2 PGR lautet:

*«Jeder anspruchsberechtigte Begünstigte, der sich durch eine Verfügung oder Verwaltungshandlung des Treuhänders in seinen Rechten oder Interessen beeinträchtigt erachtet, kann mangels anderer Bestimmung der Treuhandurkunde, vom Landgericht im Ausserstreitverfahren die notwendigen Verfügungen zur Behebung des Mangels verlangen.»*

Der Wortlaut von Art 927 Abs 2 PGR enthält keine Anhaltspunkte dafür, dass gerade die Abberufung des Treuhänders von den hier erwähnten Verfügungen des Landgerichts ausgenommen ist. Begrenzt sind die in Betracht kommenden Aufsichtsmittel nur dadurch, dass die konkrete Verfügung «notwendig [...] zur Behebung des Mangels sein muss.» Damit bringt das Gesetz den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zum Ausdruck. Demnach stehen dem Gericht eine ganze Reihe von Aufsichtsmassnahmen zur Verfügung, etwa Mahnungen, Verwarnungen, Verweise, Weisungen, Auflagen, Aufhebung und Abänderung von Entscheidungen, Bussen, Einsetzung einer Treuhänderüberwachungsstelle, vorläufige Entziehung der Geschäftsführungsbefugnis oder die Anordnung der Hinterlegung des Treuguts an sicherer Stelle.<sup>23</sup> «Notwendig» iSd Art 927 Abs 2 PGR ist die jeweils gelindeste, zur Behebung des Mangels geeignete Massnahme. Hat der Treuhänder seine Pflichten verletzt<sup>24</sup> und ist ein Festhalten am Treuhänder für die Beteiligten des Trusts nicht mehr zumutbar<sup>25</sup>, kann aber auch die Abberufung die zur Behebung des Mangels notwendige Verfügung des Gerichts sein.

Auch aus dem Tatbestand des «Mangels» und der Gefährdung von Rechten oder Interessen des anspruchsberechtigten Begünstigten in Art 927 Abs 2 PGR lässt sich keine Beschränkung der in Betracht kommenden gerichtlichen Aufsichtsmittel ableiten. Der Mangel kann auch in einer abberufungswürdigen Pflichtverletzung des Treuhänders bestehen.<sup>26</sup> Die Beeinträchtigung der

Rechte oder Interessen des Begünstigungsberechtigten kann so gravierend sein, dass die Fortsetzung des Trusts mit dem betreffenden Treuhänder unzumutbar ist und daher Abberufung die «notwendige» Vorkehrung durch das Aufsichtsgericht ist.

Die Erwähnung von «Interessen» zeigt im Übrigen, dass die Antragsbefugnis nach Art 927 Abs 2 PGR weiter ist als das Kriterium der unmittelbaren rechtlichen Betroffenheit in Art 2 Abs 1 lit c AussStrG, insbesondere wenn man diese Norm derart restriktiv auslegt wie der OGH in 06 HG.2019.250.

Keine Einschränkungen in Bezug auf die in Betracht kommenden Aufsichtsmittel lassen sich auch daraus ableiten, dass Art 927 Abs 2 PGR Verfügungen oder Verwaltungshandlungen des Treuhänders erfasst. Diese Tatbestandsvoraussetzung ist per se sehr weit zu verstehen und erfasst sämtliche Geschäftsführungshandlungen des Treuhänders.

Nur der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass auch aus dem Wortlaut von Art 927 Abs 1 PGR, der vom OGH<sup>27</sup> in dem Zusammenhang ebenfalls ins Treffen geführt wird, keineswegs folgt, dass die Abberufung des Treuhänders eine von Art 927 Abs 2 PGR ausgeschlossene Massnahme wäre. Auch aus Art 927 Abs 1 PGR ergibt sich keine Einschränkung der in Betracht kommenden Aufsichtsmittel.

Der vom OGH postulierte Vorrang der Abberufung nach Art 929 Abs 3 PGR lässt sich aber auch nicht aus dem Wortlaut ebendieser Regelung ableiten. Art 929 Abs 3 PGR lautet wie folgt:

*«Kommt irgend ein Treuhänder seinen Pflichten nicht nach, so kann das Landgericht auf Grund einer Anzeige eines Treuhänders oder Begünstigten oder von Amts wegen nach Anhörung der Beteiligten und nach vorheriger Ermahnung, bei wichtigen im Treuhänderverhältnisse selbst liegenden Gründen jedoch ohne weiteres im Ausserstreitverfahren den Treuhänder seines Amtes entheben und die Bestellung eines anderen Treuhänders veranlassen oder einen solchen selbst bestellen, wobei der Weiterzug des Entscheides vorbehalten bleibt.»*

In dieser Norm wird kein Bezug zu Art 927 Abs 2 PGR hergestellt, der auf einen Vorrang oder eine abschliessende Regelung der Abberufung in Art 929 Abs 3 PGR hindeutet. Der Wortlaut von Art 929 Abs 3 PGR ist nur insoweit eindeutig<sup>28</sup>, als hier eine Regelung für die Abberufung des Treuhänders durch das Aufsichtsgericht geschaffen werden soll und die «Anzeige» (nicht der «Antrag» oder ein «Verlangen» wie in Art 927 Abs 2 PGR) eines Begünstigten, egal ob Ermessensbegünstigter oder anspruchsberechtigter Begünstigter, ein möglicher An-

<sup>22</sup> Siehe OGH 3.3.2017, 07 HG.2016.212, LES 2017, 66 (ErwG 9.13.2); vgl dazu *Schopper/Walch*, in FS 100 Jahre Fürstlicher Oberster Gerichtshof, 85 (90); *dies*, Trust, Treuunternehmen und besondere Vermögenswidmungen in Liechtenstein Rz 55.

<sup>23</sup> Vgl *Bösch*, Die liechtensteinische Treuhänderschaft zwischen Trust und Treuhand (1995) 96; *Saurer* in Gasser, Liechtensteinisches Trustrecht § 7 Rz 96 ff.; *Schopper/Walch*, Trust, Treuunternehmen und besondere Vermögenswidmungen in Liechtenstein Rz 1010; *Wenaweser*, Die bindende Weisung im englischen und liechtensteinischen Trustrecht (2001) 86 ff.

<sup>24</sup> Zu den Voraussetzungen einer Abberufung des Treuhänders näher *Schopper/Walch*, Trust, Treuunternehmen und besondere Vermögenswidmungen in Liechtenstein Rz 1006 (dort allerdings bezogen auf Art 929 Abs 3 PGR); vgl auch *Gasser*, Glosse zu OG 26. 1. 2017, 07 HG.2015.36, PSR 2017, 192.

<sup>25</sup> Die Prüfung der Zumutbarkeit läuft stets auf eine Interessenabwägung hinaus. Massgebend sind daher die Umstände des Einzelfalls. Näher dazu *Schopper/Walch*, Trust, Treuunternehmen und besondere Vermögenswidmungen in Liechtenstein Rz 1006.

<sup>26</sup> Weder Art 929 Abs 3 PGR noch Art 927 Abs 2 PGR dürfen so verstanden werden, dass das Gericht nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen kann, der eine ausserordentliche Kündi-

gung rechtfertigt. Nach StGH 2007/137 kann bereits das Vertiefen von unnötigen Konflikten die Abberufung rechtfertigen. Vgl dazu *Gasser*, PSR 2017, 192; *Schopper/Walch*, Trust, Treuunternehmen und besondere Vermögenswidmungen in Liechtenstein Rz 1006: Eine Auslegung von Art 929 Abs 3 PGR dahingehend, dass das Landgericht nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ein Abberufungsrecht hat, widerspricht dem Gesetzeswortlaut und würde die Aufsichtsbefugnisse des Landgerichts über den Trust deutlich schwächen.

<sup>27</sup> Vgl OGH 3.3.2017, 07 HG.2016.212, LES 2017, 66 (ErwG 9.5).

<sup>28</sup> In diesem Sinne *Schopper/Walch*, Trust, Treuunternehmen und besondere Vermögenswidmungen in Liechtenstein Rz 1004.

stoss für eine entsprechende Überprüfung durch das Landgericht als Aufsichtsgericht sein kann. Dass damit nach anderen Vorschriften bestehende Rechte der anpruchsberechtigten Begünstigten (namentlich das Antragsrecht nach Art 927 Abs 2 PGR) eingeschränkt werden sollen, lässt sich dem Wortlaut von Art 929 Abs 3 PGR aber nicht entnehmen.

Auch systematische Erwägungen sprechen gegen die Vorrangthese des OGH. Art 927 PGR befindet sich in Kapitel C. «Inhalt und Wirkung des Treuhandverhältnisses», Unterkapitel V. «Stellung der Begünstigten». Demgegenüber ist Art 929 in Kapitel D. «Aufsicht und andere Massnahmen bei Treuhänderschaften» verortet. Diese systematische Differenzierung spricht dagegen, dass der Gesetzgeber mit Art 929 Abs 3 PGR die Rechte von anpruchsberechtigten Begünstigten nach Art 927 Abs 2 PGR einschränken wollte.

Somit ergibt sich der vom OGH postulierte Rechtssatz, wonach die Abberufung des Treuhänders nicht Gegenstand von Art 927 Abs 2 PGR ist und abschliessend in Art 929 Abs 3 PGR geregelt wird, weder aus dem Gesetzeswortlaut noch aus dem systematischen Verhältnis dieser beiden Normen zueinander.

#### b) Art 929 Abs 3 als *lex specialis*?

Zwischen Art 927 Abs 2 PGR und Art 929 Abs 3 PGR könnte eine Antinomie bestehen. Eine Antinomie liegt vor, wenn zwei verschiedene Rechtsnormen für bestimmte Sachverhalte Rechtsfolgen anordnen, die miteinander unvereinbar sind.<sup>29</sup> Konkret könnte die Antinomie darin begründet sein, dass Art 927 Abs 2 PGR dem Begünstigungsberechtigten (unter anderem) für die Abberufung des Treuhänders ein Antragsrecht gewährt, während der Begünstigungsberechtigte nach Art 929 Abs 3 PGR die Abberufung des Treuhänders nur durch eine Anzeige anregen kann.

Eine Antinomie kann unter anderem durch Anwendung des Grundsatzes «*lex specialis derogat legi generali*» interpretativ aufgelöst werden. Die Anwendung dieses Grundsatzes setzt voraus, dass sich die speziellere Norm auf dieselben Sachverhalte bezieht wie die allgemeinere Bestimmung, aber noch zumindest ein zusätzliches Tatbestandsmerkmal aufweist und deswegen spezieller ist.<sup>30</sup> Überschneiden sich die Tatbestände der beiden Bestimmungen, ohne dass die eine gegenüber der anderen als spezieller zu qualifizieren ist, kann hingegen die *Lex specialis*-Regel nicht angewendet werden.<sup>31</sup>

Im vorliegenden Zusammenhang liegt kein solches Spezialitätsverhältnis vor. Während Art 929 Abs 3 PGR in Bezug auf die Voraussetzungen für die Abberufung des Treuhänders als gerichtliche Aufsichtsmassnahme spezieller ist, ist Art 927 Abs 2 PGR hinsichtlich der «anspruchsberechtigten Begünstigten» als Normadressaten die speziellere Norm. Es liegt demnach eine Überschneidung vor, aber keine der beiden Normen kann als spezieller qualifiziert werden. Bei

genauer Betrachtung besteht aber nicht einmal eine Antinomie, weil die in den beiden Normen angeordneten Rechtsfolgen nicht miteinander unvereinbar sind.

Nach Art 927 Abs 2 PGR sind nur Begünstigungsberechtigte antragslegitimiert, wobei dies grundsätzlich auch den Antrag auf Abberufung des Treuhänders und Neubestellung eines anderen Treuhänders umfasst.<sup>32</sup> Ermessensbegünstigte können diese gerichtliche Massnahme nur im Wege einer Anzeige nach Art 929 Abs 3 PGR anregen. Eine solche Anzeige (als Minus zum Antrag nach Art 927 Abs 2 PGR) kann grundsätzlich auch durch einen Begünstigungsberechtigten erfolgen, um das Gericht jedenfalls zum amtswegigen Tätigwerden zu animieren.<sup>33</sup> Die Begünstigungsberechtigten haben sohin mit Blick auf die Abberufung des Treuhänders ein Wahlrecht zwischen Art 927 Abs 2 PGR und Art 929 Abs 3 PGR. «Begünstigte» iSd Art 929 Abs 3 PGR sind Begünstigungsberechtigte und Ermessensbegünstigte gleichermaßen. Wendet sich ein Begünstigungsberechtigter an das Landgericht als Aufsichtsgericht und begehrt die Abberufung eines Treuhänders, ist im Regelfall aber von einem Antrag (Art 927 Abs 2 PGR) und nicht von einer blossen Anzeige auszugehen. Daher ist jedenfalls der antragstellende Begünstigungsberechtigte im Regelfall Partei im gerichtlichen Abberufungsverfahren und als solche auch rechtsmittellegitimiert. Das gesetzliche Antragsrecht des Begünstigungsberechtigten nach Art 927 Abs 2 PGR umfasst mE auch das Recht, einem bereits anhängigen gerichtlichen Aufsichtsverfahren über die Abberufung eines Treuhänders beizutreten, selbst wenn dieses Verfahren auf Grund eines Antrags oder einer Anzeige von einem anderen Begünstigten eingeleitet wurde.

Auch der Umstand, dass Art 929 Abs 3 PGR die Abberufung des Treuhänders im Regelfall erst «*nach vorheriger Ermahnung*» zulässt, spricht nicht für die Spezialität dieser Norm. Vielmehr wird die Abberufung auch nach Art 927 Abs 2 PGR im Regelfall erst nach Ermahnung vorzunehmen sein. Für Art 927 Abs 2 PGR ergibt sich das aus dem Erfordernis der «Notwendigkeit» der Massnahme. Notwendig ist die Abberufung durch das Aufsichtsgericht aber nur, wenn der Mangel nicht durch eine blosser Ermahnung (oder sonstige gelindere Aufsichtsmittel) behoben werden kann. Auch insoweit lassen sich Art 927 Abs 2 und Art 929 Abs 3 PGR in ein harmonisches Verhältnis bringen, ohne die Grenze des Gesetzeswortlauts zu überschreiten.

Im Ergebnis besteht zwischen Art 927 Abs 2 und Art 929 Abs 3 PGR kein Widerspruch. Die beiden Bestimmungen lassen sich innerhalb der Wortlautgrenze in ein sinnvolles Verhältnis bringen. Während Begünstigungsberechtigte auch die Abberufung und Neubesetzung eines Treuhänders als Aufsichtsmittel nach Art 927 Abs 2 PGR beantragen können und somit die volle Parteistellung im ausserstreitigen Verfahren haben, sind Ermessensbegünstigte auf die Anzeige nach Art 929 Abs 3 PGR beschränkt.

<sup>29</sup> F. Bydliński, Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff<sup>2</sup> (2011) 463 ff; Kerschner/Kehrer in Fenyves/Kerschner/Vonkilch, Klang<sup>3</sup> §§ 6, 7 Rz 107 ff; Kodek in Rummel/Lukas, ABGB<sup>4</sup> § 6 Rz 165.

<sup>30</sup> Kodek in Rummel/Lukas, ABGB<sup>4</sup> § 6 Rz 165; Schauer in Kletečka/Schauer, ABGB-ON<sup>1.01</sup> § 6 Rz 12.

<sup>31</sup> Schauer in Kletečka/Schauer, ABGB-ON<sup>1.01</sup> § 6 Rz 12.

<sup>32</sup> Dazu bereits oben Punkt 3.a.

<sup>33</sup> Bei einer blossen Anzeige des Begünstigungsberechtigten nach Art 929 Abs 3 PGR kann sich dessen Parteistellung auch aus Art 2 Abs 1 lit c AussStrG ergeben.

### c) Teleologische Überlegungen

Für die hier vertretene Lösung sprechen aber vor allem auch teleologische Überlegungen. Die vom OGH vertretene Auffassung führt nämlich zu unauflösbaren Wertungswidersprüchen.

Völlig unbeantwortet bleibt nach der Lösung des OGH vor allem die Frage, warum ein Begünstigungsberechtigter zwar bei allen anderen Aufsichtsmaßnahmen nach Art 927 Abs 2 PGR antragslegitimiert ist, aber gerade bei der Abberufung des Treuhänders wegen Art 929 Abs 3 PGR nicht, obwohl es sich dabei zweifellos ebenfalls um eine Aufsichtsmaßnahme handelt.<sup>34</sup> Die Auffassung des OGH führt bei Begünstigungsberechtigten somit zu einer künstlichen Aufspaltung zwischen der Abberufung einerseits und allen übrigen Aufsichtsmaßnahmen andererseits. Wenn ein Begünstigungsberechtigter nach Art 927 Abs 2 PGR bei allen anderen Aufsichtsmaßnahmen antragslegitimiert ist, spricht ein Grössenschluss dafür, dass eine solche Legitimation auch für die Enthebung des Treuhänders bestehen muss, zumal es hier um ganz besonders schwerwiegende Beeinträchtigungen der «Rechte und Interessen» des Begünstigungsberechtigten im Sinne von Art 927 Abs 2 PGR geht.<sup>35</sup>

Schwer erklärbar ist auch, dass Art 929 Abs 3 PGR die Ermahnung des Treuhänders als vorrangiges Aufsichtsmittel vorsieht, bevor es zur Enthebung kommt. Eine solche Ermahnung zählt aber zweifellos auch zu den von Art 927 Abs 2 PGR umfassten Aufsichtsmitteln, sodass ein Begünstigungsberechtigter diesbezüglich jedenfalls antragslegitimiert ist.<sup>36</sup>

Bei Trusts besteht auf Grund der im Vergleich zur fiduziarischen Treuhand schwächer ausgeprägten Stellung des Treugebers ein strukturelles Kontrolldefizit, das durch die Kontrolle des Landgerichts als Aufsichtsgericht ausgeglichen werden soll.<sup>37</sup> Insoweit dienen alle in Betracht kommenden gerichtlichen Aufsichtsmittel demselben Zweck. Von den möglichen Aufsichtsmitteln hat das Gericht nach eigenem Ermessen jene Massnahme zu setzen, die notwendig ist, um den konkret bestehenden Missstand abzustellen. Jedenfalls schützen aber Art 927 Abs 2 PGR und Art 929 Abs 3 PGR letztlich dieselben Interessen. In Hinblick auf den identen «Verfahrenszweck» ist es wertungswidersprüchlich, dass Begünstigungsberechtigte beim Verfahren nach Art 927 Abs 2 PGR volle Parteistellung haben, während sie bei der Abberufung auf Grund des Vorrangs von Art 929 Abs 3 PGR auf die Rolle des «Anzeigers» reduziert werden und insbesondere keine Rechtsmittellegitimation haben.

Die hier vertretene Auffassung räumt Begünstigungsberechtigten hinsichtlich der Antrags- und Rechtsmittellegitimation eine stärkere Stellung ein als Ermessensbegünstigten. Auch das ist nur konsequent, denn Ermessensbegünstigte haben auch sonst nur eingeschränkte Rechte. Ein prominentes Beispiel ist die Rechenschafts- und Auskunftspflicht des Treuhänders nach

Art 923 Abs 2 PGR, die nur gegenüber anspruchsberechtigten Begünstigten besteht.<sup>38</sup> Die stärkere Position von Begünstigungsberechtigten bei der Antragslegitimation nach Art 927 Abs 2 PGR ist eine logische Folge aus dieser nur ihnen gegenüber bestehenden Rechenschafts- und Auskunftspflicht.

Ein weiteres Argument für die hier vertretene Differenzierung zwischen Begünstigungsberechtigten und Ermessensbegünstigten ist Art 920 Abs 3 PGR. Nach dieser Bestimmung haftet (nach dem Treugeber) für Ansprüche des Treuhänders auf Aufwandsersatz, Treulohn und auf Ersatz des dem Treuhänder aus dem Treugut erwachsenen Schadens jeder Begünstigte, dem ein Anspruch auf das Treugut oder dessen Erträge zusteht. Gemeint sind damit Begünstigungsberechtigte, sodass für Ermessensbegünstigte keine entsprechende Haftung für die Ansprüche des Treuhänders besteht.<sup>39</sup> Dieser Haftung von Begünstigungsberechtigten liegt die Überlegung zugrunde, dass der Begünstigte, dem die Vermögensvorteile aus dem Trust zugutekommen, auch die damit verbundenen Haftungsrisiken tragen soll.<sup>40</sup> Sie zeigt auch, dass das rechtliche Band zwischen Treuhänder und Begünstigungsberechtigtem wesentlich stärker ausgeprägt ist als jenes zu Ermessensbegünstigten. Vor allem aber ist diese Haftung des Begünstigungsberechtigten gegenüber dem Treuhänder für Aufwandsersatz, Treulohn und trustspezifischen Schadenersatz ein Argument dafür, dass dem Begünstigungsberechtigten hinsichtlich der gerichtlichen Abberufung des Treuhänders auch eine stärkere Position zustehen muss als einem blossen Ermessensbegünstigten. Wer ein solches Haftungsrisiko gegenüber dem Treuhänder trägt, dem muss auch die Antrags- und Rechtsmittellegitimation in einem Verfahren über die Abberufung des Treuhänders zukommen.

Die vom OGH vorgenommene Gleichstellung von Ermessensbegünstigten und Begünstigungsberechtigten in Bezug auf ein blosses Anzeigerecht trägt all dem in keiner Weise Rechnung.

### d) Ergebnis

Die Abberufung des Treuhänders wird nicht in Art 929 Abs 3 PGR abschliessend geregelt, sondern ist auch ein nach Art 927 Abs 2 PGR in Betracht kommendes Aufsichtsmittel. Begünstigungsberechtigte sind daher auch in Bezug auf eine Abberufung eines Treuhänders antrags- und rechtsmittellegitimiert. Dieses gesetzliche Antragsrecht des Begünstigungsberechtigten nach Art 927 Abs 2 PGR umfasst auch das Recht, einem bereits anhängigen gerichtlichen Aufsichtsverfahren über die Abberufung eines Treuhänders beizutreten, selbst wenn dieses Verfahren auf Grund eines Antrags oder einer Anzeige eines anderen Begünstigten initiiert wurde. Ermessensbegünstigte sind auf die Anzeige nach Art 929 Abs 3 PGR beschränkt.

<sup>34</sup> Vgl. *Schopper/Walch*, Trust, Treuunternehmen und besondere Vermögenswidmungen in Liechtenstein Rz 1004; *Kodek*, PSR 2023, 56 (68).

<sup>35</sup> Zutreffend *Kodek*, PSR 2023, 56 (68).

<sup>36</sup> Ebenso *Kodek*, PSR 2023, 56 (68).

<sup>37</sup> *Schopper/Walch*, Trust, Treuunternehmen und besondere Vermögenswidmungen in Liechtenstein Rz 969 mwN.

<sup>38</sup> OGH 3.3.2017, 07 HG.2016.212, LES 2017, 66; OGH 6.4.2018, 09CG.2016.353, GE 2018, 296 (ErwG 11.6.); ausführlich dazu *Schopper/Walch*, Trust, Treuunternehmen und besondere Vermögenswidmungen in Liechtenstein Rz 710 ff.

<sup>39</sup> *Schopper/Walch*, Trust, Treuunternehmen und besondere Vermögenswidmungen in Liechtenstein Rz 437; *Nigg/Vogt* in Gasser, Liechtensteinisches Trustrecht Rz 4/42.

<sup>40</sup> *Schopper/Walch*, Trust, Treuunternehmen und besondere Vermögenswidmungen in Liechtenstein Rz 437.

#### 4. Unmittelbare rechtliche Beeinflussung des Begünstigungsberechtigten (Art 2 Abs 1 lit c AussStrG)

Nach Ansicht des OGH in hier zu besprechenden Beschluss 06 HG.2019.250 wird die Rechtsstellung als Begünstigungsberechtigter durch die gerichtliche Entscheidung über die Abberufung oder die Verlängerung der Amtszeit eines Treuhänders nicht unmittelbar beeinflusst. Für die Anwendung des Art 2 Abs 1 lit c AussStrG sei ein zerrüttetes Vertrauensverhältnis zwischen Begünstigten und Treuhänder ebenso wie ein völliger Verlust des Vertrauens des Begünstigungsberechtigten in die Amtstätigkeit des Treuhänders irrelevant. Begünstigungsberechtigte seien daher im Verfahren über die Abberufung oder die Verlängerung der Amtszeit eines Treuhänders keine Parteien iSd Art 2 AussStrG.

Dem ist mE schon deswegen nicht zu folgen, weil sich die Antragslegitimation eines Begünstigungsberechtigten unmittelbar aus Art 927 Abs 2 PGR ergibt, und zwar auch für eine Abberufung des Treuhänders und den Ersatz durch einen anderen Treuhänder. Beantragt ein Begünstigungsberechtigter die Abberufung, kommt ihm eine umfassende formelle Parteistellung zu, ohne dass es auf eine zusätzliche «unmittelbare» materielle Betroffenheit im Sinne von Art 2 Abs 1 lit c AussStrG ankommt.<sup>41</sup> Gleiches hat freilich für die Situation zu gelten, sofern das Aufsichtsgericht – wie im vorliegenden Fall – darüber zu entscheiden hat, ob die Amtszeit eines Treuhänders zu verlängern ist oder nicht. Sofern nämlich der Begünstigungsberechtigte die Position vertritt, die Amtszeit des Treuhänders sei nicht zu verlängern, weil sich dieser pflichtwidrig verhalten hat (Art 927 Abs 2 PGR) oder die Bestellung nicht mit den Vorgaben der Treuhandurkunde vereinbar ist (Art 927 Abs 1), muss dem anspruchsberechtigten Begünstigten jedenfalls die Stellung als Partei eingeräumt werden.

Selbst wenn man der hier vertretenen Auffassung nicht folgt und die Parteistellung des Begünstigungsberechtigten nach Art 2 AussStrG prüft, steckt der OGH in 06 HG.2019.250 deren Grenzen viel zu eng ab. In jüngeren Entscheidungen ist der StGH<sup>42</sup> völlig zutreffend vom Erfordernis einer «im Lichte des grundrechtlichen Beschwerderechts angezeigten grosszügigen Auslegung von Art 2 Abs 1 Bst c AussStrG» ausgegangen. Versagt das Gericht dem Begünstigungsberechtigten zu Unrecht die Parteistellung nach Art 2 AussStrG, steht jedenfalls ein Verstoss gegen Art 6 EMRK bzw Art 13 EMRK im Raum. Zutreffend verlangt der StGH, dass sich die Gerichte bei Anwendung des Art 2 Abs 1 lit c AussStrG nicht in jedem Fall auf den restriktiven Wortlaut stützen dürfen, sondern diese Bestimmung vielmehr pragmatisch handzuhaben ist, insbesondere dann, wenn dies notwendig zum Ausgleich von drohenden Kontrolldefiziten geboten ist.<sup>43</sup> Der OGH geht in 06 HG.2019.250 in die entgegengesetzte Richtung ohne hierfür eine Begründung zu liefern.

<sup>41</sup> *Kodek*, PSR 2023, 56 (68).

<sup>42</sup> StGH 15.5.2017, 2016/84 (zu HG.2015.216–43); StGH 29.8.2022, StGH 2022/038.

<sup>43</sup> StGH 15.5.2017, 2016/84 (zu HG.2015.216–43); StGH 29.8.2022, StGH 2022/038.

#### a) Relevanz des Vertrauensverhältnisses zwischen Begünstigten und Treuhänder

Der Satz, wonach es auf ein Vertrauensverhältnis zwischen Begünstigungsberechtigten und Treuhändern nicht ankomme<sup>44</sup>, ist bei einem als «Trust» bezeichneten Rechtsverhältnis kontraintuitiv.<sup>45</sup> Das ist zwar kein rechtsdogmatisches Argument im engeren Sinne, regt unter Berücksichtigung der trustrechtlichen Grundprinzipien, insbesondere dem Schutz der Begünstigten,<sup>46</sup> aber zumindest zur kritischen Überprüfung an.

In die gegenteilige Richtung weist wiederum eine Entscheidung des StGH<sup>47</sup>, die bereits eingangs referiert wurde.<sup>48</sup> Demnach haben Begünstigte zwar keinen Anspruch auf Platzierung «ihrer» Kandidaten im Treuhänderrat. Aber wörtlich hält der StGH weiter fest: «*Nach Treu und Glauben haben die Treuhänder ihr Ermessen aber mit Augenmass und somit dabingehend auszuüben, dass unnötige Konflikte innerhalb des Treuhänderrats, aber auch im Verhältnis zu den Begünstigten vermieden bzw schon schwelende Konflikte nicht noch verschärft werden. Es ist vertretbar und nicht willkürlich, allein die durch die Zuwahl von weiteren Treuhändern verursachte weitere Verschärfung des Zerwürfnisses zwischen den Begünstigten als wichtigen Grund für eine gerichtliche Abberufung zu sehen.*»<sup>49</sup> Ein «Zerwürfnis» ist eine Erscheinungsform eines besonders starken Vertrauensverlusts zwischen den Beteiligten. Wenn die Verschärfung eines Zerwürfnisses zwischen Begünstigten und Treuhändern laut StGH sogar einen wichtigen Grund für eine Abberufung darstellen kann, dann kann das Vertrauensverhältnis zwischen Treuhändern untereinander und zu Begünstigten nicht vollkommen irrelevant sein und der Ansicht des OGH in 06 HG.2019.250, wonach es beim Trust auf ein Vertrauensverhältnis zwischen Begünstigungsberechtigten und Treuhändern nicht ankomme, nicht gefolgt werden.

Dieser Ansatz des StGH deckt sich mit der ganz hL zum liechtensteinischen Trust, die davon ausgeht, dass dem Vertrauensverhältnis zwischen Begünstigten und Trustees im Trustrecht eine besondere Bedeutung zukommt, weshalb eine Abberufung des Treuhänders auch möglich ist, wenn dessen Belassen im Amt für alle oder einzelne Begünstigte nicht mehr zumutbar ist.<sup>50</sup> Darüber hinaus wird der StGH und die hL durch das Case Law zum angelsächsischen Trust gestützt: In *Letterstedt vs Broers* aus dem Jahr 1884 wurde der Treuhänder gerichtlich abberufen, obwohl die Zerwürfnisse mit den Be-

<sup>44</sup> OGH 3.2.2023, 06 HG.2019.250, LES 2023, 47 (ErwG 5.1.2c).

<sup>45</sup> Plakativ *Nueber/Thun-Hohenstein/Konzett*, *Trusts & Trustees* (2018) 1: «what to do with a trust without trust?».

<sup>46</sup> Siehe dazu weiterführend *Schurr* in Gasser, *Liechtensteinisches Trustrecht* § 2 Rz 19.

<sup>47</sup> StGH 9.12.2008, StGH 2007/137, GE 2009, 364. Dem Verfahren lag ein von zwei (Ermessens-)Begünstigten beim Landgericht eingebrachter «Antrag» auf Abberufung eines Treuhänders nach Art 929 Abs 3 PGR (iVm § 52 Abs 3 TrUG) zu Grunde.

<sup>48</sup> Siehe dazu oben Punkt 2.

<sup>49</sup> StGH 9.12.2008, StGH 2007/137, GE 2009, 364.

<sup>50</sup> Vgl etwa *Bösch*, *Treuhanderschaft* 97; Gasser, PSR 2017, 185 (192); *Nueber/Thun-Hohenstein/Konzett*, *Trusts & Trustees* (2018) 1; vgl auch *Bösch*, ZStV 2017, 182 ff; *Auer* in Gasser, *Liechtensteinisches Trustrecht* § 5 Rz 78; *Saurer* in Gasser, *Liechtensteinisches Trustrecht* § 7 Rz 119.

günstigten zumindest teilweise von diesen selbst verursacht worden waren.<sup>51</sup>

Im Ergebnis ist ein Mindestmass an Vertrauen zwischen den Beteiligten eines Trusts Grundvoraussetzung für dessen Funktionsfähigkeit. Das gilt insbesondere für das Verhältnis zwischen Begünstigungsberechtigten und Trustees. Da jeder Trustee auf Grund der Treuhandurkunde die (einklagbaren) Rechte und die Interessen der Begünstigungsberechtigten wahren muss, ist Begünstigungsberechtigten mE auch im Lichte von Art 2 Abs 1 lit c AussStrG in einem Verfahren, das die personelle Besetzung der Treuhänder betrifft, jedenfalls die bedingungslose Parteistellung und somit Rechtsmittellegitimation zuzuerkennen.

#### **b) Abberufung der Treuhänderin als «Familienvertreterin» laut Treuhandurkunde**

Eine Besonderheit des Sachverhalts zu OGH 06 HG.2019.250 besteht darin, dass laut Treuhandurkunde ein Treuhänder der «Familienvertreter» sein soll, solange die begünstigungsberechtigte Tochter nicht einen absoluten und unbedingten Anspruch auf Auszahlung des Trustkapitals erworben hat. Laut Treuhandurkunde soll dieses Amt die Witwe (also die Mutter) innehaben. Scheidet die Mutter als Familienvertreterin aus diesem Amt aus, sieht die Treuhandurkunde ein Benennungsrecht des ausscheidenden Familienvertreterers für die Nachfolge vor. Nach Vollendung des 25. Lebensjahres hat die Tochter das Recht, einen (ersatzweisen) Nachfolger zu benennen.

Wie bereits dargelegt, wurde nun die Witwe als «Familienvertreterin» vom Aufsichtsgeschicht abberufen und an ihrer Stelle ein Dritter zum Treuhänder bestellt. Weder die Witwe noch die Tochter (die noch nicht 25 Jahre alt ist) haben gemäss den vorliegenden Informationen einen Nachfolger benannt, was wohl damit zu erklären ist, dass beide weiterhin die Witwe als Familienvertreterin im Treuhänderrat sehen wollten. Der dagegen erhobene Revisionsrekurs der Tochter als Begünstigungsberechtigte wurde vom OGH mangels Parteistellung iSd Art 2 Abs 1 lit c AussStrG zurückgewiesen.

Dabei wird vom OGH nicht ausreichend gewürdigt, dass die Tochter Familienangehörige und die Mutter laut Treuhandurkunde offenbar sogar namentlich als «Familienvertreterin» eingesetzt und damit (auch) die besondere Vertrauensperson der Tochter im Treuhänderrat ist. Ein aufsichtsgeschichtliches Verfahren, in dem es um die Abberufung gerade der Familienvertreterin geht, betrifft die durch die Treuhandurkunde rechtlich geschützte Stellung der Tochter zweifelsfrei. Schliesslich geht es in diesem Verfahren darum, dass die Tochter durch die beherrschte oder vom Gericht in Aussicht genommene Entscheidung ihre Mutter als Familienvertreterin im Treuhänderrat verliert. Die Tochter ist in dieser besonderen Konstellation nicht «nur» Begünstigungsberechtigte, sondern auch Familienangehörige. An ihrer Parteistellung iSd Art 2 Abs 1 lit c AussStrG kann unter diesen besonderen Umständen kein Zweifel bestehen.<sup>52</sup>

Auf Grund dieser besonderen Umstände muss es mE auch zulässig sein, dass die Tochter nicht die ursprüngliche Antragstellerin in dem Verfahren über die Abberufung der Mutter war, sondern erst in einem späteren Verfahrensstadium «beitritt». Die unmittelbare Beeinträchtigung der Rechte der Tochter besteht ja darin, dass «ihre» Familienvertreterin auf Grund des Antrags eines Dritten durch gerichtliche Entscheidung abgesetzt werden soll.

#### **5. Zusammenfassung**

Die aufsichtsgeschichtliche Abberufung des Treuhänders wird in Art 929 Abs 3 PGR nicht abschliessend geregelt. Die Abberufung ist auch ein nach Art 927 Abs 2 PGR in Betracht kommendes Aufsichtsmittel. Begünstigungsberechtigte sind daher antrags- und rechtsmittellegitimiert. Ermessensbegünstigten sind auf die Anzeige nach Art 929 Abs 3 PGR beschränkt. Der Ansicht des OGH in 06 HG.2019.250, wonach ein Begünstigungsberechtigter keine Parteistellung im Sinn des Art 2 AussStrG hat und folglich im Verfahren über Abberufung und Neubestellung eines Treuhänders oder die Verlängerung der Amtszeit eines Treuhänders weder antrags- noch rechtsmittellegitimiert, ist nicht zu folgen.

---

Art 929 Abs 3 PGR etwa darum, den Treuhänder abzumachen, weil er eine schädliche Verfügung zulasten einer Ermessensbegünstigung auszuführen vorhabe, dann würde sich der Verfahrensgegenstand auf seine Rechtsstellung auswirken. In dem Fall seien dem betreffenden Ermessensbegünstigten Parteirechte sehr wohl zuzugestehen. Gleiches muss gelten, wenn sich eine Anzeige auf Abberufung der «Familienvertreterin» (hier der Mutter) richtet. Dieser Verfahrensgegenstand wirkt sich selbstverständlich auf die Rechtsstellung der familienangehörigen Begünstigungsberechtigten aus.

<sup>51</sup> Siehe dazu *Gasser*, PSR 2017, 185 (192) mwN.

<sup>52</sup> In diese Richtung bereits OGH 3.3.2017, 07 HG.2016.212, LES 2017, 66 (ErwG 9.15.7 am Ende): Geht es bei einer Anzeige nach